

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang MA Ethnologie und Soziologie in Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge (in der Fassung vom 17.02.2016)

§ 1 Studienumfang

Im MA Ethnologie und Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 90 cr in den studienbegleitenden Modulen und 30 cr im Abschlussmodul.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§2 Studieninhalte

Alle Studierenden werden forschungsorientiert in Theoriebildung, thematischen Anwendungen der Ethnologie und der Soziologie, sowie in Methoden ausgebildet. Das Studium umfasst die nachfolgenden Module¹:

Modul 1: Theorien- und Methodenvielfalt der Soziologie und Ethnologie (9 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Ringveranstaltung (immer Wintersemester)	PL	2	6
Master Forum LV	StL	2	3

Modul 2: Aktuelle Forschung/Kolloquium (3 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Forschungskolloquium	StL	2	3

Modul 3: Theorien in der Ethnologie (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Theorien in der Ethnologie	PL	2	9

Modul 4: Theorien in der Soziologie (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Soziologische Theorie	PL	2	9

¹ **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, LVS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

Modul 5: Themen und Fragestellungen der Ethnologie (12cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Themen und Fragestellungen der Ethnologie LV I	PL	2	9
Themen und Fragestellungen der Ethnologie LV II	StL	2	3

Modul 6: Themen und Fragestellungen der Soziologie (12cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Themen und Fragestellungen der Soziologie LV I	PL	2	9
Themen und Fragestellungen der Soziologie LV II	StL	2	3

Modul 7: Vertiefende Methoden I (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
LV	PL	2	9

Modul 8: Vertiefende Methoden II (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
LV	PL	2	9

Modul 9: Projektseminare (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	LVS	Credits
Ethnologisches Projektseminar oder	PL	8	18
Soziologisches Projektseminar	PL	8	18

Modul 10: Abschlussmodul (30cr)

Lehrveranstaltung	Credits
MA Arbeit	30

(4) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrer/innen
- ein/e Akademische/r Mitarbeiter/in
- ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme

- der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen können auch in Englisch erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet acht studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 und 3-9.

(2) Studienleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet vier studienbegleitende Studienleistungen aus den Modulen 1,2,5 und 6.

(3) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf die Abschlussarbeit entfallen 30 cr.

(4) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module gebildet. Diese geht mit 70% in die Gesamtnote ein.
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30 % in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 01.10.2016 in Kraft.

Daraus ergibt sich folgender Studienablaufplan, der aber nicht Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Der Ablauf ist nicht verpflichtend, wenn auch sinnvoll.

Sem.- abfolge	2 SWS	4 SWS	6 SWS	8 SWS	10 SWS	12 SWS	ECTS
1.	Themen und Fragestellungen der Ethnologie I PL (9 cr)	Vertiefende Methoden I PL (9 cr)	Ringveranstaltung PL (6 cr) (nur Wintersemester)	Soziologische Theorie PL (9 Cr)			33
2.	Theorien in der Ethnologie PL (9 cr)	Ethnologisches oder Soziologisches Projektseminar PL (18cr)		Themen und Fragestellungen der Soziologie II StL (3cr)	Vertiefende Methoden II PL (9cr)		30
3.	Themen und Fragestellungen der Soziologie I PL (9cr)			Themen und Fragestellungen der Ethnologie II StL (3cr)	Master Forum StL (3cr)	Forschungs-kolloquium StL (3cr)	27
4.		MA Arbeit (30 cr)					30